

Stand: Juni 2021

ersetzt

Ausgabe Juli 2009 für beide Bereiche

Ausgabe April 2013

Ausgabe Februar 2015

Gültigkeit für die Standorte:

Schieffer GmbH & Co. KG, Am Mondschein 23, 59557 Lippstadt, Deutschland

Schieffer Industries Romania S.R.L., Str. Tapiei Nr. 57, 305500 Lugoj, Rumänien

Im Folgenden SCHIEFFER genannt

1 ZWECK

SCHIEFFER als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Industrie ist seinen Kunden und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen SCHIEFFER und LIEFERANT, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Verpflichtung „Null-Fehler-Ziel“ erforderlich sind.

Dafür ist es verpflichtend, dass der LIEFERANT ein wirksames und funktionales Qualitätsmanagementsystem installiert hat und Maßnahmen zur konsequenten vorbeugenden Fehlervermeidung und kontinuierlicher Verbesserung durchführt.

2 GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser QSV gelten für alle zwischen SCHIEFFER als Käufer und dem LIEFERANTEN als Verkäufer bestehenden Verträge und haben ergänzend zu den vereinbarten Einkaufs- und Lieferbedingungen Gültigkeit.

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte, die während ihrer Laufzeit speziell für SCHIEFFER erbracht und/oder geliefert werden.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser QSV mit anderen vorrangigen Verträgen (Entwicklungsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Rahmenzulieferverträgen, PPM-Vereinbarungen etc.) im Widerspruch stehen, gelten diese Bestimmungen nicht.

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Vertragsgegenstände Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- oder Prüfmittel) von Dritten (UNTERLIEFERANTEN), so sichert der LIEFERANT die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln oder durch vertragliche Einbindung des UNTERLIEFERANTEN in das Qualitätssicherungssystem des LIEFERANTEN.

3 ANFORDERUNGEN

Für Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen im automotiven Bereich wird eine Zertifizierung gemäß IATF 16949 angestrebt. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass inhaltlich die Vorgaben gemäß DIN EN ISO 14001:2015 eingehalten werden.

Verweise auf Normen beziehen sich immer auf die aktuell gültige Fassung, ohne dass dies der näheren Bestimmung und Erläuterung bedarf.

Der LIEFERANT gewährleistet, dass seine Produkte und Leistungen (z. B. Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Materialien, Ladungsträger, Sonderbetriebsmittel, Entwicklungs-, Konstruktions-, Prüf- oder Dienstleistungen usw.)

- frei von Mängeln und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) sind
- die zugesicherten Eigenschaften besitzen sowie alle gesetzlich geltenden und behördlichen Vorschriften vollumfänglich erfüllen
- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- besteht keine separate Vereinbarung zum ppm-Niveau, gelten für Teile und Rohstoffe 50 ppm (Automotive-Verwendung) bzw. 100 ppm (Non-Automotive) als vereinbart

Der LIEFERANT hat einen Produktsicherheitsbeauftragten zu benennen und SCHIEFFER bekannt zu geben. Abweichungen von den oben genannten Vereinbarungen sind vorab mitzuteilen und von SCHIEFFER freizugeben. Der LIEFERANT stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit SCHIEFFER erhält unter Beachtung datenschutzrelevanter Grundsätze erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung der Daten besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

4 AUDIT

Der LIEFERANT wird SCHIEFFER (oder einem Tochterunternehmen oder seinen Kunden) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und -anlagen gewähren, soweit die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems des LIEFERANTEN dies erfordert oder ein Kunde von SCHIEFFER dies fordert. Gleiches gilt für Unterlieferanten des LIEFERANTEN.

Anlass für ein Audit kann sein:

- Auftragsvergabe an einen neuen Lieferanten
- Prozessüberprüfungen (z. B. Prozessaudit nach VDA 6.3, ein Systemaudit gemäß IATF 16949 oder DIN EN ISO 14001 bzw. Ergebnisse interner Audits) u. a. aufgrund von Kunden- oder Normforderungen
- Prozessrelevante Veränderungen der Einrichtungen, Fertigungsorte oder des QM-Systems
- Wiederholt negatives Qualitätsniveau der gelieferten Produkte/Dienstleistungen
- Negative Lieferantenbewertungen

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren den Termin für das Audit rechtzeitig.

5 PRODUKTBEZOGENER QUALIFIZIERUNGSPROZESS

5.1 Planung und Entwicklung

Auf Anforderung wendet der LIEFERANT in der Entwicklungsphase geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an (z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden dabei

berücksichtigt (z. B. Prozessabläufe, Fähigkeitsstudien). Eine Herstellbarkeitsvereinbarung (Feasibility Agreement) wird vom LIEFERANTEN bereits mit dem Angebot zur Verfügung gestellt und bei Änderungen des Zeichnungsstandes aktualisiert. Eine Kostenübernahme für diese Leistungen durch SCHIEFFER erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall vorher vereinbart wird.

Merkmale mit besonderer Archivierung werden gemeinsam festgelegt. Prototypen und Vorserienprodukte sollen möglichst unter seriennahen Bedingungen hergestellt werden. Bei Abweichungen (z. B. Zukaufteile, Material, Prozess) stimmt der LIEFERANT die Herstellungs- und Prüfbedingungen mit SCHIEFFER ab und dokumentiert diese.

5.2 Erstbemusterung/Re-Qualifizierung

Die Erstbemusterung erfolgt nach SCHIEFFER-Vorgaben. Sie ist vor Aufnahme der Serienfertigung immer dann notwendig, wenn:

- ein neues Teil bestellt wird
- eine technische Änderung vorliegt
- ein neues Werkzeug, Werkzeugwechsel oder -änderung erforderlich ist
- eine Änderung der Produktionsstätte erfolgte
- innerhalb der letzten 12 Monate keine Serienfertigung erfolgte (ausgenommen Ersatzteile)

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Alle Abweichungen im Herstellprozess vom geplanten Zustand bei Serienfertigung sind zu dokumentieren und vorab schriftlich mit SCHIEFFER zu vereinbaren.

Nach Vorlage der Erstmuster und dem vom LIEFERANTEN vorgelegten Erstmusterprüfbericht (inklusive z. B. IMDS, REACH, RoHS, ECHA etc.) entscheidet SCHIEFFER über die Freigabe. Eine Freigabe der Erstmuster entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar.

Der LIEFERANT liefert die Erstmuster zusammen mit dem geforderten Erstmusterprüfbericht bevorzugt als Datei (.pdf, .xls). Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung der Messwerte eindeutig ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist als Vorlagestufe PPAP-Level 3 gefordert.

Jährlich erfolgt unaufgefordert eine vollumfängliche (für SCHIEFFER kostenneutrale) Re-Qualifizierung und wird unaufgefordert an den Einkauf zur Freigabe übermittelt. Der Re-Qualifizierungsumfang kann mit SCHIEFFER auf eigene Initiative des Lieferanten im Vorfeld projektspezifisch abgestimmt werden.

5.3 Prozessplanung und Fähigkeitsnachweis

Für die mit SCHIEFFER abgestimmten funktions- oder prozesskritischen Merkmale ist eine Prozessfähigkeitsuntersuchung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Prozessfähigkeit sind sowohl die Anforderungen an die Messmittelgenauigkeit zu beachten, als auch die Grundlagen der Statistik zu berücksichtigen. Es ist ein Cpk-Wert von mindestens 1,67 zu erreichen.

Solange die geforderte Prozesssicherheit nicht erreicht wird, ist der Fertigungsprozess durch eine 100 %-Prüfung abzusichern und diese zu dokumentieren. Entsprechende Dokumentationen können jederzeit von SCHIEFFER auf Wunsch eingesehen werden.

5.4 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Der LIEFERANT ist verpflichtet, fertigungsbegleitend und regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sind auch Prozessparameter, die Produktmerkmale negativ beeinflussen können, entsprechend zu berücksichtigen. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen (z. B. Werkzeugbruch) und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein.

Für die Freigabe eines Fertigungsloses darf grundsätzlich kein mangelhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden. Werden während des Herstellungsprozesses ein Fehler oder ein Mangel am Produkt festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Sichtprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100 % zu prüfen. Mangelhafte Produkte sind unverzüglich sicherzustellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem separat gekennzeichneten Ort (Sperrlager) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die mangelhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie in Abstimmung mit SCHIEFFER (-Freigabe) zu verschrotten. Im Falle einer Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen. Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe einholen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit SCHIEFFER getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Die Kennzeichnung der verpackten Produkte ist so anzubringen, dass sie gut lesbar ist und die Gefahr der Zerstörung oder des Verlusts der Kennzeichnung während des Handlings und Transports minimiert wird.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwartet SCHIEFFER vom LIEFERANT eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

Soweit SCHIEFFER dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, behandelt der LIEFERANT diese hinsichtlich Wartung und Pflege wie eigene Fertigungs- und Prüfmittel. Dies gilt ebenso für Fertigungs- und Prüfmittel, welche Eigentum der Kunden von SCHIEFFER sind.

5.5 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Der LIEFERANT liefert die Vertragsprodukte in geeigneten Transportmitteln an, um die Unversehrtheit der Produkte (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu gewährleisten. Neben den Verpackungsvorschriften (z. B. Verpackungsdatenblatt) sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Lieferung nur mit korrekten Begleitpapieren (Lieferschein), unter Angabe der vollständigen Auftragsnummer, Ident-Nummer, Lieferanschrift, Stückzahl, Gewicht und Frankatur sowie möglicher Gefahrstoffhinweise und Sonderkennzeichnung
- b) Kennzeichnung jedes Packstücks mit Ident-Nummer, Auftragsnummer, Gewicht und Stückzahl und Sonderkennzeichnung
- c) Sofern keine gesonderten Vorgaben gemacht werden, sind Muster separat als Erstmuster, Muster etc. zu kennzeichnen und mit entsprechendem Bericht, wie z. B. Erstmusterprüfbericht, anzuliefern

Die Prüfung der Lieferungen und Leistungen erfolgen beim LIEFERANTEN. SCHIEFFER prüft die Lieferung bei Anlieferung nur stichprobenartig auf Identität, offenkundige Schäden und Mengenabweichungen. Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird SCHIEFFER die Lieferungen entweder vor Beginn der Weiterverarbeitung prüfen oder die unter Verwendung der Lieferungen hergestellten Teile einer Prüfung unterziehen. Weitere Untersuchungsobliegenheiten bestehen nicht.

Festgestellte Mängel wird SCHIEFFER nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs dem LIEFERANTEN unverzüglich anzeigen. Insofern verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der LIEFERANT erhält, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mangelhafte Teile auf seine Kosten zur Analyse zurück.

Werden bei SCHIEFFER Vertragsgegenstände aufgrund von Qualitätsmängeln gesperrt, so liefert der LIEFERANT bei bestehender Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion bzw. der Belieferung der Kunden von SCHIEFFER unverzüglich mangelfreien Ersatz.

Der LIEFERANT wird Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen, die eine Auslieferung von 100 % i. O.-Teilen gewährleisten.

5.6 Beanstandungen, Maßnahmen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Beanstandungen jede Abweichung zu analysieren und SCHIEFFER im 8D-Format mitzuteilen.

SCHIEFFER behält sich das Recht vor, Nachbesserungen dieser Maßnahmen zu fordern, sollten diese nicht als erfolgsversprechend angesehen werden.

Zusätzliche Kosten (Reklamationspauschale, Betriebsstillstände, Verschrottung, Nacharbeits- und Logistikaufwand etc.), die z. B. durch mangelhafte Qualität oder zu späte Anlieferung entstehen, werden dem Vertragspartner nach dem Verursacherprinzip und bei Verschulden in Rechnung gestellt.

SCHIEFFER ist seinen Kunden gegenüber für mangelfreie Lieferungen und Leistungen des Lieferanten verantwortlich, wobei die Anforderungen oft deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Die von Lieferanten durchzuführenden

Qualitätssicherungsmaßnahmen und Ausgangskontrollen haben das Ziel, mangelhafte Lieferungen und Leistungen gegenüber SCHIEFFER und seinen Kunden zu verhindern. Kommt es dennoch zu mangelhaften Lieferungen und Leistungen, die der LIEFERANT zu vertreten hat, hat der LIEFERANT SCHIEFFER von hieraus resultierenden Mehrkosten und Schäden freizustellen.

Ergänzend zu den bestehenden Vereinbarungen, kann SCHIEFFER bei der Lieferung von mangelhafter Ware vom LIEFERANTEN Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten sowie die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verlangen. Dies gilt auch, soweit für die Nacherfüllung kein Austausch notwendig ist.

Beanstandungen (Reklamationen) werden dem LIEFERANTEN durch Prüfbericht mitgeteilt. Die Kosten des Prüfberichts werden dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt. SCHIEFFER erwartet auf jede Beanstandung eine unverzügliche angemessene Reaktion des Lieferanten in Form eines 8D-Berichtes. SCHIEFFER legt größten Wert darauf, dass die eingeleiteten Maßnahmen dauerhaft greifen und eine Wiederholung der Beanstandung ausgeschlossen werden kann.

Die Reaktionszeit auf Beanstandungen ist abhängig von der geforderten Reaktionszeit des betroffenen Kunden. Ist nichts anderes vereinbart, sind Sofortmaßnahmen bis 1 Arbeitstag nach Erhalt der Reklamation abzustimmen.

Beanstandungen und Sperrungen entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner Lieferverpflichtung. Sieht sich SCHIEFFER veranlasst, Vertragsgegenstände bei nachgewiesenen Qualitätsmängeln, die vom LIEFERANTEN zu vertreten sind, von seinen Kunden zurückzuholen und auszutauschen, und/oder diese vor Ort oder im Hause nachzuarbeiten, so trägt der LIEFERANT die Kosten. SCHIEFFER wird den LIEFERANTEN unverzüglich über die aufgetretenen Qualitätsmängel informieren.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Qualitätsmängel, die bereits vor der Auslieferung an den Kunden bei SCHIEFFER festgestellt wurden.

Eine weitergehende Haftung des LIEFERANTEN bleibt unberührt, insbesondere wenn der LIEFERANT zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich sein würde.

6 QUALITÄTSPLANUNG ZU VERTRAGSPRODUKTEN ALLER ANDEREN BEREICHE (NON-AUTOMOTIVE)

Zur Absicherung der „Null-Fehler-Qualität“ verpflichtet sich der LIEFERANT eine Qualitätsvorausplanung durchzuführen.

Der LIEFERANT stattet sich so mit Prüf- und Messmitteln aus, dass alle gemäß den technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können.

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist der Einsatz von

- Herstellbarkeitsanalysen und -zusagen
- FMEA (Produkt, Prozess)

- Prozessfähigkeitsnachweis kurzfristig > 1,67, langfristig > 1,33
- Messmittelfähigkeit

durchzuführen, zu bestätigen und bevorzugt als Datei (.pdf, .xls) zu übermitteln. Für die Freigabe einer Serienproduktion bzw. eine erneute Freigabe nach Änderungen gilt Gleiches wie unter Punkt 5.

7 LIEFERANTENBEWERTUNGSSYSTEM

SCHEIFFER erwartet 100 % termingerechte Lieferungen in der vereinbarten Qualität und Menge und bewertet kontinuierlich die Qualität der gelieferten Produkte. Alle eingehenden Sendungen werden erfasst und ausgewertet. In die Bewertung fließt die Fehleranzahl, der Liefertermin, die gelieferte Menge sowie der erbrachte Service mit ein. Weiterhin wird das Qualitäts- und Umweltmanagement bewertet. Über das Ergebnis wird der Lieferant schriftlich informiert.

Die Einstufung des Lieferanten erfolgt in Klassen nach A, B und C. Bei einer Gesamteinstufung in Klasse „C“ oder einer Einzeleinstufung in Klasse „C“ ist eine Stellungnahme über einzubringende Maßnahmen zur Verbesserung spätestens 4 Wochen nach Erhalt schriftlich abzugeben und innerhalb von 90 Tagen umzusetzen. Belege für die Umsetzung sind unaufgefordert vorzulegen. Erklärtes Ziel, ist die vorrangige Zusammenarbeit mit A-Lieferanten.

8 DOKUMENTATION, INFORMATION

Erkennt der LIEFERANT, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, hat er hierüber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu klären. Dies gilt auch für nach der Auslieferung erkannte Abweichungen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der LIEFERANT die erforderlichen Daten und Fakten offen. Technische Änderungen sowie Prozessänderungen bedürfen der Zustimmung von SCHIEFFER und müssen rechtzeitig vorab angekündigt werden. Das gilt besonders bei:

- jeglichen Änderungen am Produkt, insbesondere jedwede Änderung an funktions-, verarbeitungs- oder sicherheitsrelevanten Produktteilen,
- Unterlieferantenwechsel,
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen,
- Verlagerung von Fertigungsstandorten,
- anderen Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, vor geplanten Änderungen SCHIEFFER so rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, dass geprüft werden kann, ob sich Änderungen nachteilig auswirken können.

Die Dokumentation der Ergebnisse der beim LIEFERANTEN durchgeführten Prozess-, Qualitätsprüfungen und Audits, einschließlich geplanter und durchgeführter Korrekturmaßnahmen, ist so zu führen, dass der LIEFERANT mit ihrer Hilfe lückenlos nachweisen kann, dass Zeichnungs- und Lastenheftanforderungen sowie Spezifikationen über den gesamten Entwicklungs- und Lieferzeitraum erfüllt würden und belegt werden können. Eine Chargenkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, letztere sofern technisch nicht unmöglich, bis zu den eingesetzten Rohstoffen, Maschinen, Werkzeug

und Personal ist notwendig. Ist eine Rückverfolgung nicht möglich, gelten alle im betroffenen Zeitraum gefertigten Produkte als fehlerhaft.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die gesamte relevante Dokumentation für die Vertragsprodukte für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Auslieferung der Produkte aufzubewahren, sofern keine längeren Fristen vereinbart wurden. Auf Verlangen von SCHIEFFER stellt der LIEFERANT die Dokumentation innerhalb von 24 h zur Verfügung und gestattet SCHIEFFER die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.

SCHIEFFER wird den LIEFERANTEN rechtzeitig schriftlich informieren, wenn sich die Anforderungen an die Vertragsgegenstände ändern. Der LIEFERANT wird SCHIEFFER über Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der Verfahren zur Qualitätssicherung sowie über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsstandorten, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern und anderen Unterlagen informieren. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass SCHIEFFER sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Schweigen von SCHIEFFER entlastet den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände.

Erfährt SCHIEFFER, dass Vertragsgegenstände den Anforderungen nicht gerecht werden, so wird der LIEFERANT hiervon umgehend informiert.

9 VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Grundsätzlich sind neben den artikelbezogenen Festlegungen (mittels Verpackungsdatenblatt ermittelt) nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten Transportmitteln an, um die Unversehrtheit der Produkte (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktion) zu gewährleisten. Verpackungsvorschriften von SCHIEFFER sind konsequent einzuhalten.

Die Prüfung der Lieferungen und Leistungen erfolgen beim LIEFERANTEN. SCHIEFFER prüft die Lieferungen bei Anlieferung stichprobenartig nur auf Identität, offenkundige Schäden und Mengenabweichungen. Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird SCHIEFFER die Lieferungen entweder vor Beginn der Weiterverarbeitung prüfen oder die unter Verwendung der Lieferungen hergestellten Teile einer Prüfung unterziehen. Weitere Untersuchungsobliegenheiten bestehen nicht.

Festgestellte Mängel wird SCHIEFFER nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs dem LIEFERANTEN unverzüglich anzeigen. Insofern verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der LIEFERANT erhält, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mangelhafte Teile auf seine Kosten zur Analyse zurück.

Werden bei SCHIEFFER Vertragsgegenstände aufgrund von Qualitätsmängeln gesperrt, so liefert der LIEFERANT bei bestehender Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion bzw. der Belieferung der Kunden von SCHIEFFER mangelfreien Ersatz.

Der LIEFERANT wird Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen, die eine Auslieferung von 100 % i. O.-Teilen gewährleisten.

10 HAFTUNG

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Qualitätsmaßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (z. B. ppm-Ziele) befreit den LIEFERANTEN nicht von der vertraglichen und gesetzlichen Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der LIEFERANT verpflichtet, folgende Versicherungen bis zum Ablauf der/des Verjährung/Haftungserlöschens pauschal zu unterhalten und SCHIEFFER auf Verlangen nachzuweisen:

- Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Personen- oder Sachschaden
- KFZ-Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Versicherungsfall.

11 VERTRAULICHKEIT

Sofern die Parteien keine vorrangige geltende und gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die Ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Bereich des Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Information und endet 3 Jahre nach Ablauf dieser Vereinbarung.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich:

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun dieser Information wird oder
- dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt war oder
- von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- SCHIEFFER von dem erhaltenden Vertragspartner ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder
- hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss

12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden.

Das Recht der Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck am ehesten erreicht wird!

Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Es gilt der deutsche Gerichtsstand.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Schieffer GmbH & Co. KG, Am Mondschein 23, 59557 Lippstadt

Leiter Qualität

Leiter Einkauf

Bestätigung Lieferant

Firmenstempel Lieferant